

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 14. April 1936

Nr. 34

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen. Vom 8. April 1936	.....	§. 131
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 9. April 1936	.....	§. 131
Anwendung des Vertragszollfahes von 7 <i>R.M.</i> für 1 dz auf Kopfsalat spanischer Erzeugung	.....	§. 132

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 8. April 1936<sup>1)</sup>

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Viertes Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)<sup>2)</sup> sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)<sup>3)</sup> wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 135 (Käse) Abs. 1 (Quark usw.) ist der Zollsatz »6« zu ändern in »8«.
2. In der Tarifnr. 173 (Stärke usw.) Abs. 2 Unterabs. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. Oktober 1936 Ausnahmen von dem Zoll für gemahlene Kartoffelstärke zu bewilligen.

#### § 2

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 20. April 1936 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 8. April 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung: Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrage: Dr. Walter

Z 1405 — 309 II

<sup>1)</sup> DRAnz. Nr. 85 vom 9. April 1936

<sup>2)</sup> RGBl. 1932 S. 83

<sup>3)</sup> RGBl. 1932 S. 9

### Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 9. April 1936

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(96. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 8. April 1936 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 85 vom 9. April 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung ist mit Wirkung vom 20. April 1936 an in dem Warenverzeichnis zum Zolltarif in den Stichworten »Käse« Ziffer 1 und »Molleneiweiß« der Zollsatz »6« jeweils zu ändern in »8«.

Berlin, 9. April 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 400 II

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem

### Gebrauchszolltarif

(100. Berichtigung der Handausgabe)

folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In der Tarifstelle 135 Abs. 1 (Quark usw.) ist der Zollsatz »6« zu ändern in »8«.

2. In der Tarifstelle 173 Abs. 2 Unterabs. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. Oktober 1936 Ausnahmen von dem Zoll für gemahlene Kartoffelstärke zu bewilligen.

#### Anwendung des Vertragszollsatzes von 7 *R.M.* für 1 dz auf Kopfsalat spanischer Erzeugung

— Ohne weitere Mitteilung —

Der in der Tarifstelle 33 Abs. 3 des Gebrauchszolltarifs in der Vertragsbestimmung für Kopfsalat vorgesehene Vertragszollsatz von 7 *R.M.* für 1 dz findet mit Wirkung vom 15. April 1936 an auf Kopfsalat spanischer Erzeugung Anwendung.

RfM. vom 8. April 1936 — Z 1400 — 665 II